

RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

**Wilfried Schmitz
Rechtsanwalt**



📍 De-Plevitz-Str. 2
52538 Selfkant

An die
Staatsanwaltschaft Berlin
Turmstraße 91
10559 Berlin

☎ 02456 5085590
📞 01578 7035614
🖨 02456 5085591

🌐 www.anwalt-schmitz.eu
✉ ra.wschmitz@gmail.com

beA

AZ: 6 / 2023

Selfkant, den 16.1.2023

Strafanzeige gegen Gesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach und alle Mitarbeiter seines Gesundheitsministeriums, die auf Grund ihrer vorsätzlichen Irreführung der Öffentlichkeit und vorsätzlichen und / oder grob fahrlässigen Nichterfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten für gesundheitlichen Schäden bis zum Tod bei einer unbekanntem Anzahl von Menschen mitverantwortlich sind

Sehr geehrte Damen und Herren Staatsanwälte,

hiermit erstatte ich Strafanzeige

gegen

Prof. Dr. Karl Lauterbach, Bundesgesundheitsminister

und alle weiteren ggf. noch tatbeteiligten Mitarbeiter des Bundesgesundheitsministeriums

wegen des Tatverdachts

der gefährlichen und schweren Körperverletzung (im Amt) mit Todesfolge gem. §§ 223, 224, 226, 227, 340 StGB,

des Totschlags und Mords gem. § 212 und 211 StGB,

der fahrlässigen Körperverletzung gem. § 229 StGB,

der fahrlässigen Tötung gem. § 222 StGB,

aller in Betracht kommenden Straftatbestände gem. §§ 95, 96 AMG,

aller sonst in Betracht kommenden Straftatbestände und Beteiligungsformen nach dem StGB, Kriegswaffenkontrollgesetz, Völkerstrafgesetzbuch.

Begründung:

Zu dieser Strafanzeige sehe ich mich gem. § 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB verpflichtet, da die Covid-19-„Impf“-Kampagne immer noch weiter vorangetrieben wird, so dass zuverlässig absehbar immer mehr Menschen bis hin zum Tod schwer an ihrer Gesundheit geschädigt werden.

Die Sachverhalte, die Ihre Behörde hier aufzuarbeiten hat, sind so komplex, dass Sie sicherlich – ggf. in Kooperation mit anderen Staatsanwaltschaften – eine besondere Arbeitsgruppe einrichten müssen. Zudem werden Sie auf die Unterstützung von zahlreichen Experten angewiesen sein. Aber keine Sorge, die gibt es. Viele warten nur darauf, dass sie endlich mit ihrem Fachwissen gehört werden.

Wenn Politiker Ihre Ermittlungsarbeit über Dienstvorgesetzte verhindern wollen, dann sollten Sie umgehend wegen aller in Betracht kommenden Straftatbestände Ermittlungsverfahren einleiten, insbesondere wegen Verdeckungsabsicht i.S. von § 211 StGB.

„Unter einer Verdeckungsabsicht im Sinne von § 211 StGB versteht man das Bestreben des Täters, das Bekanntwerden einer Vortat oder des Täters selbst zu verhindern oder die Aufklärung dessen zu erschweren.“ (vgl. BGH, Beschl. v. 30.03.2022 – 4 StR 356, 21, NStZ 2022, 476 = L&L 2022, 685).

Die Aufklärung dieser Sachverhalte steht im allerhöchsten öffentlichen Interesse, so dass Sie keinerlei sachfremde Einmischung tolerieren dürfen.

Wenn ich mich hier in der Begründung sehr kurz fasse, dann gerade auch deshalb, weil die relevanten Sachverhalte schon in anderen Zusammenhängen hinreichend umfassend aufgearbeitet worden sind. Auf diese Vorarbeiten kann und möchte ich verweisen:

I.

Zur Einführung in die Sachverhalte, die den Grund für diese Strafanzeige gegeben habe, empfehle ich Ihnen das YouTube-Video mit dem Titel „**Medienkonferenz: Strafanzeige gegen Swissmedic**“, abrufbar unter dem Link

<https://www.youtube.com/watch?v=AJCGCe8bkis&list=FLCzhxhg0PXUCFr1GBiqSJig&index=12&t=6180s>

Diesem Video werden Sie schon eine ganze Reihe von hochqualifizierten Sachverständigen entnehmen können, die sich sicherlich nicht einer sachverständigen Beratung Ihrer Behörde verweigern würden, insbesondere:

Dr. Michael Palmer zur Besonderen Wirkungsweise von mRNA-Injektionen,
Prof. Dr. Andreas Sönnichsen zur (fehlenden) Wirksamkeit dieser Injektionen,
Prof. Dr. Dr. Martin Haditsch zu den Risiken der mRNA-Injektionen,
Prof. Dr. Konstantin Beck zur Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch diese Covid-19-Injektionen (Übersterblichkeit etc.).

Zu Ihrer weitergehenden Information übermittle ich Ihnen hier

als Anlage 1

den Volltext der Strafanzeige der schweizer Rechtsanwälte Kruse Law vom 14.7.2022, die Sie hinreichend darüber aufklären wird, dass und – spätestens – ab wann und warum (auch) den Verantwortlichen des PEI und damit den hier Beschuldigten positiv bekannt sein musste, dass diese Covid-19-Injektionen bedenkliche Arzneimittel im Sinn des § 5 AMG sind, so dass sie kraft ihrer gesetzlichen Zuständigkeit dazu verpflichtet waren zu verhindern, dass diese Arzneimittel – überhaupt jemals und weiter - in den Verkehr gelangen und bei Menschen angewendet werden.

Die Voraussetzungen einer bedingten Zulassung haben nie vorgelegen, und das war von allem Anfang an evident, so dass es ab einem noch zu ermittelnden Zeitpunkt auch den Beschuldigten bewusst gewesen sein.

Weiterführende Anlagen und Quellen zu der vorgenannten Strafanzeige können Sie im Web unter dem folgenden Link aufrufen:

<https://coronaanzeige.ch>

II.

Darüber hinaus stehen Ihnen auch hier in Deutschland noch weitere, wohl noch umfangreiche Quellen zur Verfügung, die den dringenden Verdacht der Verwirklichung der hier angezeigten Straftatbestände verwirklichen, u.a. abrufbar über die Webseite des Rechtsanwalts Wilfried Schmitz unter dem Link „Soldaten gegen Impfpflicht“, siehe:

<https://www.anwalt-schmitz.eu/soldaten-gegen-impfpflicht/>

Unter diesem Link finden Sie u.a. auch den Schriftsatz von Prof. Dr. Martin Schwab vom 20.7.2022 an das Bundesverwaltungsgericht zur Begründung der Anhörungsrüge, die dort nunmehr unter den AZ. BVerwG 1 WB 48.22 und BVerwG 1 WB 49.22 geführt wird, siehe:

<https://www.anwalt-schmitz.eu/wp-content/uploads/2022/07/20.7.22-Anhoerungsruege-anonymisiert-2.pdf>

Es wird folglich angeregt, die Akten des BVerwG zu den vorgenannten Aktenzeichen BVerwG 1 WB 48.22 und BVerwG 1 WB 49.22 zur Einsichtnahme anzufordern. Dann werden Sie auch nachvollziehen können, warum die Entscheidung des BVerwGs in dieser Sache vom 7.7.2022 absolut unvertretbar war.

Weil der vorgenannte Schriftsatz von Prof. Schwab das Versagen der Beschuldigten aus den Reihen des PEI, sehr gut zusammengefasst hat, wird er hier

als Anlage 2

überreicht.

III.

Warum hier auch der Tatvorwurf des Mordes in den Raum gestellt wird?

In § 2 MedBVSV wird die Distribution von Covid-19-Injektionen über das Gesundheitsministerium geregelt, das sich bekanntlich u.a. der Logistik der Bundeswehr bedient hat.

Durch diese Regelung wurde auch der Bundesgesundheitsminister zu jemandem, der im Sinne von § 8 Abs. 1 AMG Vakzine in den Verkehr bringt und folglich bereits gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) AMG keine irreführenden Aussagen zur Wirksamkeit der Vakzine machen darf.

Als Bundesgesundheitsminister kann er sich im Hinblick auf solche irreführenden öffentlichen Aussagen also gerade nicht auf seine angebliche „Meinungsfreiheit“ berufen.

Mit der Behauptung, diese Covid-19-Injektion seien nebenwirkungsfrei, wird auch evident eine Tatsache behauptet, nicht bloß eine Meinung bekundet.

Oder ist es einem Bundesgesundheitsminister wirklich gestattet, entgegen seinem Amtseid, wonach er seine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Schaden vom „deutschen Volke“ abwenden soll, in einer so weitreichenden Frage die gesamte Öffentlichkeit anzulügen, so dass unzählige Menschen schwer krank werden? Ist er in Wahrheit ein Bundeskrankheitsminister, dessen Sorge sich darauf beschränkt, dass es in diesem Land zu wenige Kranke gibt, die dringend einer Behandlung bedürfen?

Will er sich etwa damit verteidigen, dass er in 2021 und 2022 nicht einmal die Sicherheitsberichte des PEI mit den Meldungen zu den Nebenwirkungen gelesen hat?

Sie werden sich sicherlich erinnern, dass aber gerade der Beschuldigte Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach über Monate hinweg nicht müde wurde bei jeder sich bietenden Gelegenheit öffentlich zu betonen, dass die die Covid-19-Vakzine sehr bzw. hochwirksam und insbesondere auch „nebenwirkungsfrei“ seien.

Gerade er musste es von allem Anfang an besser wissen, so dass seine irreführenden Angaben in jedem Falle schon einmal eine Strafbarkeit nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 und 3 a AMG begründen.

Hierbei ist zu beachten, dass sich der Bundesgesundheitsminister nicht nur das Wissen der ihm unterstehenden Bundesinstitute wie das PEI zurechnen lassen muss, die zu seinem Geschäftsbereich gehören.

Das PEI ist zudem international bestens vernetzt. Auf seiner eigenen Homepage heißt es hierzu (Zitat):

„Expertinnen und Experten des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) sind in Gremien und Arbeitsgruppen internationaler Organisationen aktiv.

Europäische Arzneimittelagentur (European Medicines Agency, EMA)

Leitungen der europäischen Zulassungsbehörden für Human- und Tierarzneimittel (Heads of Medicines Agencies, HMA)

Europäisches Direktorat für die Qualität von Arzneimitteln (European Directorate for the Quality of Medicines, EDQM)

Europäische Kommission (European Commission, EC)

Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization, WHO)

Global Health Protection Programme (GHPP)
Blut-Informationssystem für Krisenintervention und -management (BISKIT)

Bilaterale internationale Kooperationen

Center for the State Control of Drugs and Medical Devices of the Republic of Cuba(CECMED, Kuba)
Federal Commission for the Protection against sanitary Risks (COFEPRIS, Mexiko)
Food and Drug Administration (FDA, USA)
Food and Drugs Authority Ghana (Ghana FDA)
Health Canada
Health Sciences Authority (HSA, Singapur)
National Institute of Food and Drug Safety Evaluation (NIFDS, Südkorea)
National Institutes for Food and Drug Control (NIFDC, China)
Scientific Centre for Expert Evaluation of Medical Products (SCEEMP, Russland)
Swissmedic (Schweiz)
Therapeutic Goods Administration (TGA, Australien)² **(Zitat Ende)**

Quelle:

<https://www.pei.de/DE/institut/pei-international/pei-international-inhalt.html>

Auf Grund dieser hervorragenden internationalen Vernetzung darf davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigten – der Minister und seine Mitarbeiter, die für die Fortsetzung der Agenda der Covid-19-Injektionen verantwortlich sind - über die ihm unterstehenden Institute wie das PEI im Hinblick auf die Wirkungslosigkeit und Gefährlichkeit der Covid-19-Injektionen seit Beginn der Umsetzung der Covid-19-„Impf“-Kampagne Ende 2020 stets den gleichen Kenntnisstand hatte wie Swissmedic.

Wenn die STIKO in ihren Empfehlungen wiederholt über die eindeutige Faktenlage hinweggegangen ist, dann bestätigt das nur die Korrumpierung dieser STIKO. Einige ihrer Mitglieder unterhalten bekanntlich ausgezeichnete Kontakte zur Pharmaindustrie. Kein Gemeinderat dürfte unter Mitwirkung eines befangenen Ratsmitglieds abstimmen. Für die STIKO gelten solche Regeln, die vor jedem Anschein vor Befangenheit schützen sollen, offensichtlich Web.

Ich zitiere abermals aus einem Schriftsatz von Prof. Schwab vom 12.12.2022, den dieser im Rahmen des vorgenannten Wehrbeschwerdeverfahrens an das BVerwG übermittelt hat:

„So gibt z.B. Prof. Dr. Ulrich Heining, Pädiatrische Infektiologie und Vakzinologie Universitäts-Kinderspital, Basel selbst als mögliche Interessenskonflikte an, dass er in Projekten mit GlaxoSmithKline, Sanofi-Pasteur, Takeda, IQVIA, Task Force for Global Health, Merck, Pfizer und AstraZeneca arbeitet bzw. gearbeitet hat.

https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Mitgliedschaft/Mitglieder/Profile/Heining_Profil.html

Er ist eines der Mitglieder der Arbeitsgruppe COVID-19-Impfung innerhalb der StIKo.

Prof. Dr. Klaus Überla, Institutsdirektor des Virologischen Instituts - Klinische und Molekulare Virologie des Universitätsklinikums Erlangen, gibt zumindest an, dass er AstraZeneca einmal beraten hat.

Auch er ist eines der Mitglieder der Arbeitsgruppe COVID-19-Impfung.

Frau Univ.-Prof. Dr. Ursula Wiedermann, MD, MSc, PhD, Institut für Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin Wien gibt als mögliche Interessenskonflikte eine Zusammenarbeit mit den Pharma-Konzernen Novartis, Pfizer, Baxter, Themis Bioscience, GlaxoSmithKline an.

https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Mitgliedschaft/Mitglieder/Profile/Wiedermann-Schmidt_Profil.html

Auch sie ist Mitglied in der Arbeitsgruppe COVID-19-Impfung.

Prof. Dr. Fred Zepp, Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin an der Johannes- Gutenberg-Universität Mainz, erwähnt CureVac, Sanofi Pasteur, Novartis, GlaxoSmithKline und die Bill and Melinda Gates Foundation in seinem Profil.

https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Mitgliedschaft/Mitglieder/Profile/Zeppl_Profil.html

Immerhin er ist kein Mitglied der Arbeitsgruppe COVID-19-Impfung. Doch auch bei ihm lassen sich beispielhaft die engen Verbindungen der STIKO-Mitglieder zur Pharmaindustrie belegen, die eine Unabhängigkeit in der Beurteilung grundsätzlich in Frage stellen.“ (**Zitat Ende**)

Trotz aller schon in 2021 bekannten Fakten ist das Web voll mit unzähligen Beispielen für entsprechende öffentliche Aussagen des Beschuldigten zur angeblichen „Nebenwirkungsfreiheit“ dieser Covid-19-Injektionen.

Halbherzige Eingeständnisse dazu, dass diese Injektionen doch nicht nebenwirkungsfrei seien, kamen – soweit feststellbar – von dem Beschuldigten Lauterbach erst im Verlaufe des Monats Juni 2022, siehe u.a.:

<https://www.allgemeine-zeitung.de/politik/politik-deutschland/coronavirus-impfung-doch-nicht-nebenwirkungsfrei-1711359>

<https://www.berliner-zeitung.de/news/karl-lauterbach-aussagen-zu-impfschaeden-sorgen-fuer-aufsehen-li.238592>

Das Eingeständnis, dass diese Covid-19-Injektionen auch nicht wirksam sind, kam noch viel später.

Die einrichtungsbezogene Nachweispflicht nach § 20a IfSG ist zum 31.12.2022 ausgelaufen, weil der Beschuldigte Lauterbach schließlich selbst öffentlich einräumen musste, dass diese Injektionen nicht vor Ansteckung schützen, siehe:

ZDF vom 23.11.2022, <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-impfpflicht-lauterbach-pflege-100.html>

Wie gelangen wir nun in den Bereich der Tötungsdelikte nach §§ 212, 211 StGB?

Hierfür reichen Grundlagenkenntnisse zur strafrechtlichen Zurechnungslehre.

In dem vorgenannten Wehrbeschwerdeverfahren hat Prof. Dr. Martin Schwab in seinem Schriftsatz vom 12.12.2022 (dort auf Seite 5) hierzu u.a. ausgeführt (Zitat):

"...Bereits in ihrem Schriftsatz vom 11.5.2022 hatte die Beschwerdegegnerin eingeräumt, dass lebensbedrohliche Thrombosen zu den bekannten Impfkomplicationen gehören. Damit hat die Beschwerdegegnerin zugegeben, dass sie ihren Soldaten wissentlich nach dem Leben trachtet. Wer nämlich wissentlich eine lebensbedrohliche Impfung **befiehlt**, die dann schlussendlich zum Tode des Impflings führt, verwirklicht den Tatbestand des vollendeten Totschlags (§ 212 StGB) und kann sich nicht darauf berufen, der Impfling wäre wahrscheinlicher an einer Infektion verstorben. Selbst wenn nämlich Letzteres stimmen würde, würde es sich um einen unbeachtlichen hypothetischen Kausalverlauf handeln, auf den sich der Impfbefehlsgeber ebenso wenig berufen kann wie jeder andere Täter eines Tötungsdelikts..."

Der Beschuldigte Lauterbach hat der Bevölkerung – so wie es die Führung der Bundeswehr durchgehend seit dem 24.11.2021 getan hat – zwar keine Covid-19-Injektionen „befohlen“, aber er hätte es bekanntlich sehr gerne getan, als er sich in der ersten Jahreshälfte 2022 – als längst Daten und Erkenntnisse vorlagen, die die Wirkungslosigkeit und Gefährlichkeit dieser Injektionen belegen - für die Einführung einer allgemeinen Covid-19-„Impf“-Pflicht stark gemacht hat.

Unbeachtet dieses Versuchs, die gesamte Bevölkerung in diesem Land zu einem gefährlichen Feldversuch mit einer hochexperimentellen, vollkommen neuen Technologie zu verpflichten, hat der Beschuldigte die gesamte Bevölkerung im Hinblick auf die Nebenwirkungen bis mindestens Juni 2022 und im Hinblick auf die Wirkungslosigkeit – soweit bekannt – bis Dezember 2022 getäuscht und damit geradezu heimtückisch gehandelt.

Angesichts der ihm bekannten Daten kann er dabei nur wissentlich „in feindseliger Willensrichtung“ gehandelt haben.

In der Welt, in der ich lebe, wird das Verhalten von Menschen, die mir eine potentiell lebensgefährliche Spritze wissentlich und willentlich als „nebenwirkungsfrei“ und „wirksam“ verkaufen wollen, jedenfalls als „feindselig“ interpretiert. Oder gilt man nunmehr als Menschenfreund / Philanthrop, wenn man Menschen durch irreführende Angaben einem solchen russischen Roulette mit dem eigenen Leben aussetzt?

Auf Grund dieser irreführenden Erklärungen haben sich die Menschen in diesem Land, die dem Beschuldigten auf Grund der mit seinem Amt verbunden Glaubwürdigkeit vertraut haben, in Sicherheit gewogen, so dass sie sich nicht des Umstandes bewusst waren, dass diese Covid-19-Injektionen einem schweren Angriff auf ihre Gesundheit und (!) ihr Leben gleichkommen können.

Diese Arglosigkeit hat die „natürliche Abwehrfähigkeit“ der Menschen auch stark eingeschränkt, da sie im Vertrauen auf diese Erklärungen des Beschuldigten keine Veranlassung mehr gesehen haben, sich umfassend über alle ggf. in Betracht kommenden Nebenwirkungen zu informieren. Warum auch? Auf Grund dieser Irreführung haben sie ja

eben darauf vertraut, dass es überhaupt keine, jedenfalls keine schweren und langfristigen Nebenwirkungen gibt.

Für alle jur. Laien, die diese Anzeige lesen mögen, sei wiederholt, was jeder Jurastudent weiß:

„**Heimtückisch** handelt, wer in feindseliger Willensrichtung die Arg- und dadurch bedingte Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tötung ausnutzt.

Arglos ist, wer mit einem schweren Angriff nicht rechnet und sich daher in Sicherheit wiegt. **Wehrlos** ist, wer aufgrund seiner Arglosigkeit, in seiner natürlichen Abwehrfähigkeit gegenüber dem konkreten Angriff zumindest stark eingeschränkt ist. (vgl. BGH, Beschluss vom 05.04.2022 – 1 StR 81/22, Rn. 5)

In diesem Sinne muss sich der Beschuldigte Lauterbach dem Vorwurf stellen, dass er heimtückisch agiert hat, als er die Öffentlichkeit durch seine wiederholte Erklärung, die Covid-19-Injektionen seien nebenwirkungsfrei, vorsätzlich falsch informierte, und dadurch davon abgehalten hat, sich umfassend über alle bereits bekannten Nebenwirkungen zu informieren.

In dem Wissen um das wahre Ausmaß der Gefahren, die mit diesen Injektionen verbunden sein können, hätte sich sicherlich kaum ein Mensch – der frei von Panik und noch Herr seiner Sinne ist - einem solchen Experiment ausgesetzt.

Meines Erachtens sind angesichts aller bekannten Tatumstände zwingend auch noch andere Mordmerkmal im Hinblick auf alle jeweils in Betracht kommenden Beteiligungsformen (Täter, Mittäter, Gehilfe) zu prüfen, insbesondere die Merkmale:

(1)

„**gemeingefährlichen Mittel**“, womit jede Charge der Covid-19-Injektionen angesprochen ist, die schwere Nebenwirkungen bis hin zum Tod verursacht hat. Das ist im Detail aufzuklären.

Definition gemeingefährliche Mittel:

„Gemeingefährlich ist ein Tötungsmittel, wenn es in der konkreten Tatsituation eine unbestimmte Anzahl von Menschen an Leib oder Leben gefährden kann, weil der Täter die Ausdehnung der Gefahr nicht in seiner Gewalt hat (BGH, Beschluss vom 18. Juli 2018 – 4 StR 170/18, NStZ 2019, 607 mwN). Dabei ist nicht allein auf die abstrakte Gefährlichkeit eines Mittels abzustellen, sondern auf seine Eignung und Wirkung in der konkreten Situation unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Absichten des Täters (BGH aaO). Die Qualifikation hat ihren Grund in der besonderen Rücksichtslosigkeit des Täters, der sein Ziel durch die Schaffung unberechenbarer Gefahren für andere durchzusetzen sucht.“ (vgl. BGH, Urteile vom 4. Februar 1986 – 5 StR 776/85, BGHSt 34, 13, 14, und vom 16. August 2005 – 4 StR 168/05, NStZ 2006, 167, 168 mwN).

Den Akten des o.g. Wehrbeschwerdeverfahrens werden Sie konkrete Hinweise dafür entnehmen können, dass einige Chargen offenbar sehr viel gefährlicher waren als andere.

(2)

„**Habgier**“, falls – was aufzuklären ist - diese bewusste Irreführung der Öffentlichkeit (auch) durch wirtschaftliche Anreize der Pharmaindustrie verursacht worden ist.

Wem hat diese „Impf“-Kampagne denn genutzt? Cui bono?

Mit Gewissheit allen, die durch die Herstellung und die Verabreichung dieser Injektionen in sehr kurzer Zeit sehr viel Geld verdient haben.

Hat hier also die Habgier der Pharmedien die Habgier der Beschuldigten beflügelt? Das ist aufzuklären. Es sind Beweise zu sichern.

Im Zusammenhang mit dem Milliardengeschäft mit PCR-Tests spricht sogar tagesschau.de von einem „Lehrstück über Lobbyismus“, siehe:

<https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/pcr-tests-113.html>

Bei dem noch viel größeren Geschäft mit den Covid-19-Injektionen soll es anders gewesen sein?

Der Einfluss der Pharmaindustrie auf Politik und Medien bewegt sich – nicht nur nach der Wahrnehmung kritischer Journalisten – in „nahezu unvorstellbaren Dimensionen“.

Zu diesem Thema könnte man sich auf einen ganzen Stapel von Sachbüchern beziehen, etwa auf das Buch „**Tödliche Medizin und organisierte Kriminalität**“ von Peter C. Gotsche oder „**Falsche Pandemien**“ von Dr. Wolfgang Wodarg.

Frei zugängliche Artikel und Dokus hierzu sind Legion, so dass man mit einem Quellenverzeichnis hierzu wiederum mehrere Bücher füllen könnte. In den Schriftsätzen zu den o.g. Wehrbeschwerdeverfahren finden Sie auch hierzu zahlreiche Hinweise.

Also benenne ich nur zwei weitere, jedermann kostenlos zugängliche Quellen von unzähligen:

a)

<https://www.rubikon.news/artikel/die-pharma-allmacht>

b)

ARTE-Doku „Profiteure der Angst Das Geschäft mit der Schweinegrippe“, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=kKkQH6JO4n8>

Definition Habgier:

„Habgier bedeutet ein Streben nach materiellen Gütern oder Vorteilen, das in seiner Hemmungslosigkeit und Rücksichtslosigkeit das erträgliche Maß weit übersteigt und das in der Regel durch eine ungehemmte triebhafte Eigensucht bestimmt ist. Voraussetzung hierfür ist, dass sich das Vermögen des Täters ? objektiv oder zumindest nach seiner Vorstellung ? durch den Tod des Opfers unmittelbar vermehrt oder dass durch die Tat jedenfalls eine sonst nicht vorhandene Aussicht auf eine Vermögensvermehrung entsteht.“ (vgl. BGH 4 StR 140/20 - Beschluss vom 19. Mai 2020)

(3)

„**Grausamkeit**“, weil das Leiden unzähliger Menschen, die nachweislich kausal schwer an diesen Covid-19-Injektionen erkrankt sind, nur als grausam bezeichnet werden kann, und dieses grausame Schicksal muss dem Beschuldigten auf Grund der schon in 2021 und 2022 bekannten Nebenwirkungen auch positiv bekannt gewesen sein.

Als **Anlage 3** überreiche ich Ihnen die Anlage BF-MS 66, die Prof. Dr. Martin Schwab in dem o.g. Wehrbeschwerdeverfahren an das BVerwG übermittelt hat und die eine kleine „Auswahl von Fallberichten nach Covid-19-Impfung“ enthält, die in medizinischen Fachzeitschriften veröffentlicht wurden.

Das Leiden dieser Geschädigten hat offensichtlich nicht interessiert.

Die Agenda zu den Covid-19-Injektionen musste aus der Sicht des Beschuldigten offenbar um jeden Preis fortgesetzt werden.

Definition Grausamkeit:

„Grausam tötet, wer dem Opfer im Rahmen der Tötungshandlung aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung durch Dauer, Stärke oder Wiederholung der Schmerzverursachung besonders schwere Qualen körperlicher oder seelischer Art zufügt.“ (vgl. BGH, Urt. v. 30.9.1952 – 1 StR 243/52, BGHSt 3, 180; siehe auch *Fischer*, StGB, Komm., 63. Aufl. 2016, § 211, Rn. 56 m.w.N.).“

(4)

„**Ermöglichungsabsicht**“, falls es dem Beschuldigten – was naheliegend erscheint – durch seine irreführenden Erklärungen gezielt darauf angekommen ist, durch sein Vorgehen „eine“ andere Tat – hier die weitere Verabreichung von potentiell lebensgefährlichen Covid-19-Injektionen an die Bevölkerung, Kinder eingeschlossen, zu ermöglichen.

Wer so viele Warnhinweise ignoriert, der handelt jedenfalls wie ein Pharmedlobbyst, nicht wie ein Gesundheitsminister.

Aus den hier dargelegten Gründen wäre somit auch aufklären, welche Handlungen welcher Personen hier als „eine andere Tat“ in Betracht kommen.

Die Liste des insofern in Betracht kommenden Personenkreises kann sich als sehr lang erweisen, da an der Herstellung und dem Verkauf und der unzureichenden Überwachung der Covid-19-Injektionen zahlreiche Firmen und Behörden beteiligt waren.

Definition Ermöglichungsabsicht:

„Tötung in Ermöglichungsabsicht gemäß § 211 Abs. 2 StGB setzt voraus, dass es dem Täter zielgerichtet darauf ankommt, durch sein Vorgehen eine andere Tat zu fördern. Die Verwirklichung des Mordmerkmals hängt nicht davon ab, dass der Täter die Tötung als unerlässliches Mittel zur Ermöglichung der Bezugstat erachtet. Eine wesentliche Erleichterung der Tatbegehung oder Steigerung der Erfolgsaussichten genügt.“ (vgl. BGH NStZ 96, 81; BGH v. 9. 3. 1993 – 1 StR 870/92, BGHSt 39, 159, 161; BGHSt 45, 211, 217)

IV.

Wenn Sie alleine schon die hier übermittelten und zur darüber hinaus zur Lektüre empfohlenen Quellen studiert haben, dann werden Sie feststellen, dass

1.

das „Nutzen-Risiko-Verhältnis“ dieser Covid-19-Injektionen zu keiner Zeit positiv war, da diese Injektionen nicht nur wirkungslos, sondern sogar (nachweislich) negativ wirksam und mit vielfältigen schweren Nebenwirkungen bis hin zum Tod verbunden sind,

2.

diese Injektionen mit keinem Nutzen für die öffentliche Gesundheit verbunden waren, der die Gefahr aufgrund noch fehlender Daten überwog, ganz im Gegenteil,

3.

es aufgrund höchst wirksamer und nebenwirkungsfreier/-armer alternativer Heilmittel und Behandlungsprotokolle in Wahrheit auch zu keiner Zeit eine „medizinische Versorgungslücke“ gab, die durch solche experimentellen Covid-19-Injektionen geschlossen werden musste,

4.

die gesamte Faktenlage so erdrückend war und ist, dass man sich im Grunde nur noch über den Zeitpunkt unterhalten kann, ab dem man nicht nur den Herstellern der Covid-19-Injektionen, sondern gerade auch den hier Beschuldigten vorhalten kann und muss, zum Nachteil aller in Deutschland/Europa lebenden Menschen schwere und schwerste Nebenwirkungen bis hin zum Tod zumindest billigend in Kauf genommen zu haben,

5.

wir es hier mit dem wohl folgenschwersten Versagen von Arzneimittelaufsichtsbehörden und dem wohl größten Skandal der Medizingeschichte zu tun haben.

V.

Mit den obigen Quellen haben Sie alles was Sie benötigen, um sofort mit den Ermittlungen zu beginnen. Bevor ich Ihnen weitere sachdienliche Hinweise gebe, möchte ich zunächst sehen, ob Ihre Behörde auf Grund der obigen Hinweise auch tatsächlich tätig wird.

Viele Anwälte haben seit März 2020 immer wieder erleben müssen, dass sie mit ihrem Vortrag nicht gehört werden, wenn sie – ganz gleich, wie gut begründet und wissenschaftlich

belegt – grundsätzliche Kritik an den sog. Anti-Corona-Maßnahmen und insbesondere auch an der gesamten Kampagne der Regierungen von Bund und Ländern sowie den Verlautbarungen von PEI, RKI und STIKO zu diesen Covid-19-Injektionen geübt haben.

VI.

Es gibt freilich auch noch zahlreiche weitere – ehemalige und aktuelle – Amtsträger und Firmenmitarbeiter in verantwortlicher Person, gegen die aus vergleichbaren Gründen ermittelt werden müsste, insbesondere aus den Reihen

des Paul-Ehrlich-Instituts,

des Bundesverteidigungsministeriums, das Covid-19-Injektionen für alle Soldaten verpflichtend gemacht hat,

des RKI,

der Fa. BioNTech SE.

Wenn sogar die hier gegebenen konkreten Hinweise nicht sofort zu Ermittlungen und zur Sicherung aller relevanten Beweise führen würden, dann würde ich nur meine Lebenszeit verschwenden, wenn ich hier eine Strafanzeige im Umfange der schweizer Kollegen ausarbeiten würde. Wozu auch? Eine weitere Mühewaltung zur Begründung dieser Strafanzeige ist hier auch nicht geboten, da das schweizer Strafrecht sehr große Ähnlichkeiten zum deutschen Strafrecht aufweist und Sie sicherlich selbst feststellen können, welche deutschen Straftatbestände in Betracht kommen. Im Falle der Verweigerung von angemessenen Ermittlungen werde ich eben zur Kenntnis nehmen, dass die Rechtspflege selbst bei solchen schwersten Tatvorwürfen, deren Aufklärung von allergrößter gesellschaftlicher Relevanz ist, komplett ausfallen kann.

Sie werden zahlreiche Menschenleben retten können, wenn Sie sofort tätig werden. Von selbst werden die Beschuldigten wohl nicht aufhören. Sie sollten also sofort tätig werden, auch wenn Ihre Ermittlungen für viele Menschen zu spät kommen werden.

VII.

Abschließend bitte ich darum, mich über den Fortgang der Ermittlungen zu informieren, insbesondere über eine etwaige Anklageerhebung oder eine vollständige oder teilweise Abgabe des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Schmitz
Rechtsanwalt